Informationsprozess bei Jugendstrafverfahren

Ab 1. Januar 2011 gelten neue gesetzliche Bestimmungen im Umgang mit Informationen aus Jugendstrafverfahren.

Am 1. Januar 2011 treten die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft. Zudem werden im Kanton Aargau neu das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und eine neue Bestimmung des Schulgesetzes in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat hat ausserdem am 10. November die Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Personendaten aus Jugendstrafverfahren im Schulbereich verabschiedet.

Foto: Kantonspolizei Aargau.

Jugendanwaltschaft

Neu ist ab 1. Januar 2011 die Jugendanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde für alle Fälle verantwortlich, in die Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren als mutmassliche Straftäterinnen und Straftäter involviert sind. Gemäss geltendem Recht sind die Schulpflegen für die Behandlung von Straftaten von Kindern und Jugendlichen vom 10. bis vollendeten 15. Altersjahr zuständig.

Information Schulleitung

Die Jugendanwaltschaft wird neu verpflichtet sein, die Schulleitungen zu informieren, wenn der dringende Verdacht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler ihrer Schule ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen hat. Diese Information soll den Schulleitungen dazu dienen, dass weitere Delikte – insbesondere im Schulbereich – vermieden werden können.

Information Lehrperson

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalls, in welchem Umfang die Informationen der Jugendanwaltschaft an die Lehrpersonen ihrer Schule weitergegeben werden. Die Weitergabe der Informationen an die Lehrpersonen soll nur dann erfolgen, wenn diese Informationen für ihren Berufsauftrag erforderlich sind (zum Beispiel für die Einschätzung, ob eine Schülerin oder ein Schüler an einem Lager teilnehmen darf). Die Gefahr von Stigmatisierung und Ausgrenzung muss berücksichtigt werden. Es ist dabei immer eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Information zwischen Schulleitungen

Eine weitere Änderung betrifft den Informationsfluss von Schulleitung zu Schulleitung bei abgeschlossenen Verfahren. Die Schulleitungen werden ab dem Jahr 2011 bei abgeschlossenen Strafverfahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule wechselt, je nach verübter Straftat über eine Meldepflicht oder ein Melderecht gegenüber der neu zuständigen Schulleitung verfügen.

Sarah Tresch, Generalsekretariat, BKS

Weitere Informationen unter www.schulen.ag.ch.